

Es besteht Schulgeldfreiheit. Lernmittel werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt. Für besondere unterrichtliche Aufgaben, Schulwanderfahrten u. a. können Kosten entstehen. Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist möglich. Die Beratung erfolgt durch das zuständige Amt für Ausbildungsförderung. In Fällen beruflicher Umschulungsmaßnahmen erfolgen Beratung und Förderung durch das Arbeitsamt.

Anmeldungen für das Schuljahr sind jeweils im Februar einzureichen, und zwar

- * Aufnahmeantrag der Schule (Online unter www.rbz-koenigsweg.de verfügbar)
- * Vollständiger Lebenslauf mit schulischem und beruflichem Werdegang
- * Kopien des Abschlusszeugnisses oder letzten Halbjahreszeugnisses
- * evtl. Angaben zu Praktika, FSJ, BFD: Art und Dauer
- * Bei Auslandsabschlüssen: Nachweis deutscher Sprachkenntnisse Niveau B 2
- * Nach erfolgter Zusage: Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a Abs. 2 BZRG (nicht älter als 3 Monate)

Falls die Zahl der Bewerbungen höher ist als die Anzahl der Schulplätze, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

Öffnungszeiten des Büros

Montag bis Donnerstag von 7.45 Uhr bis 14.00 Uhr
Freitag von 7.45 Uhr bis 13:30 Uhr
– Ferien ausgenommen –

RBZ am Königsweg
Regionales Berufsbildungszentrum
der Landeshauptstadt Kiel

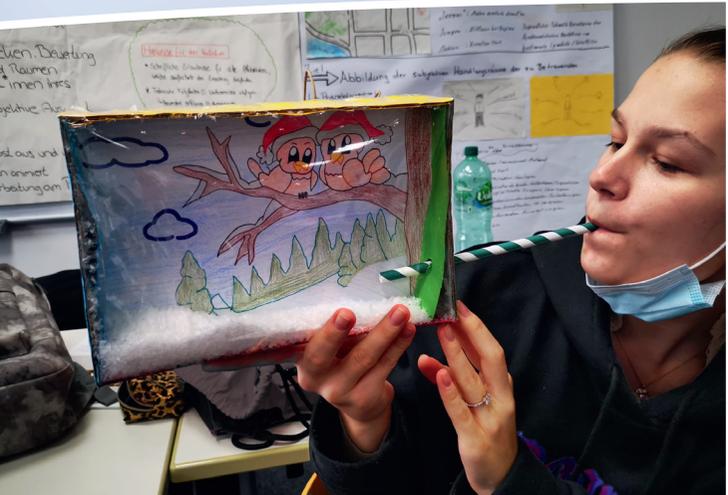
Königsweg 80
24114 Kiel
T 04 31 – 16 98 100
F 04 31 – 16 98 111
kontakt@rbz-koenigsweg.org
www.rbz-koenigsweg.de



Regionales Berufsbildungszentrum
der Landeshauptstadt Kiel



Flyer/BFS Sozialpädagogik/Soz.-paed. Assistent 2024



❖ Berufsfachschule
Fachrichtung Sozialpädagogik

❖ **SOZIALPÄDAGOGISCHE*
ASSISTENT*IN**
(MIT ESA IN 3 JAHREN)

Die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin/zum Sozialpädagogischen Assistenten der Berufsfachschule III Fachrichtung Sozialpädagogik soll dazu befähigen, Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Die Sozialpädagogische Assistentin/der Sozialpädagogische Assistent arbeitet als zusätzliche Kraft neben anderen sozialpädagogischen Fachkräften in Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Kindergärten, Horten, Heimen und Einrichtungen für Kinder mit Behinderungen.

Basisjahr + zweijährige SPA-Ausbildung (bei erfolgreichem Abschluss des Basisjahres)

Mit der Ableistung des Basisjahres ist die Berufsschulpflicht erfüllt

- * Grundlagen des Berufsfeldes
- * Wahlpflichtbereich
- * Deutsch/Kommunikation
- * Englisch
- * Mathematik
- * Wirtschaft/Politik
- * Praxis

Fachrichtungsbezogene Lernfelder

- Lernfeld 1: Berufliche Identität und professionelle Perspektiven entwickeln
- Lernfeld 2: Kinder in ihrer Entwicklung und in ihren vielfältigen Lebenswelten verstehen und pädagogische Beziehungen zu ihnen entwickeln
- Lernfeld 3: Entwicklungs- und Bildungsprozesse initiieren, begleiten und auswerten
- Lernfeld 4: Konzeptionell und kooperativ im sozialpädagogischen Handlungsfeld agieren

Fachrichtungsübergreifende Lernbereiche

- * Wirtschaft/Politik
- * Deutsch/Kommunikation
- * Englisch
- * Mathematik
- * Religion /Philosophie
- * Sport

Wahlpflichtbereich mit vertiefenden Themen aus den Lernfeldern

Praxiszeiten in Kindertagesstätten

Während der Ausbildung sind Praxiszeiten im Umfang von 4 Wochen im Basisjahr und 640 Stunden in der zweijährigen SPA-Ausbildung in unterschiedlichen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern abzuleisten. Die Praxiszeiten werden im Block über mehrere Wochen durchgeführt

Die Ausbildung umfasst drei Schuljahre: 1 Basisjahr und 2 Jahre SPA-Ausbildung. Die Schüler*innen erwerben mit dem Abschluss nach drei Jahren die Berechtigung die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“/ „Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“

zu führen.

Der **Mittlere Schulabschluss** ist möglich, wenn

- * bei Eintritt mit dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder einem gleichwertigen Schulabschluss
- * der Gesamtnotendurchschnitt im Abschlusszeugnis mindestens 3,0 beträgt und
- * mindestens 5 Jahre Englisch mit der Abschlussnote „ausreichend“ oder ein Fremdsprachenzertifikat in Englisch B1 nachgewiesen werden kann.

- * Erster allgemeinbildender Schulabschluss
- * Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a Abs. 2 BZRG nicht älter als 3 Monate (nach erfolgter Zusage)
- * Impfdokumentation über ausreichenden Impfschutz gegen Masern
- * Bewerber*innen, die ihren Abschluss im Ausland erworben haben, müssen den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen lehren, lernen, beurteilen“ vorlegen

